Systemkontrollen für den Arbeitsschutz gestartet

Dipl.-Bw. Ingo Braun, Würzburg

Im letzten Jahr hatten wir an dieser Stelle ausführlich über die Umstellung des Arbeitsschutzes auf die neue DGUV Vorschrift 2 und den damit einhergehenden Bußgeldkatalog berichtet. Damals schrieben wir:

„Mit der Einführung der „DGUV Vorschrift 2“ (nachfolgend „DGUV-V2“ genannt) zum 1. Januar 2011 haben die zuständigen Aufsichtsbehörden einen Paradigmenwechsel hinsichtlich der Verantwortung des Unternehmers und Arbeitgebers im Rahmen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vollzogen. Die Verantwortlichkeiten wurden präzisiert, dies werden wir Ihnen im nachfolgendem Hauptteil noch detaillierter erläutern. Was Sie aber wissen sollten, ist: Nach einer relativ kurzen „Schonfrist“ kommt nunmehr das „Kontrollpaket“ ins Rollen. Eine Systemkontrolle hat natürlich nur Sinn, wenn sie von entsprechenden Maßnahmen für eventuelle Nichtbeachtung bzw. fehlerhafte Durchführung begleitet werden. Im behördlichen Sinne ist darunter ein Bußgeldkatalog zu verstehen, den wir Ihnen auszugsweise abdrucken.“

Kurz nach erscheinen des Heftes hat uns aus Bayern eine Meldung erreicht, dass einen vorbereiteten Erhebungsbogen des Gewerbeaufsichtsamtes Bayern gibt, auf deren Basis die Systemkontrollen in den Unternehmen stattfinden sollen. Hier haben also die Aufsichtsbehörden schnell reagiert und die Kontrollen systematisiert. Bisher kannten wir solche Begehungen nur anlassbezogen, z.B. bei der Umsetzung der Trinkwasserverordnung bzw. der RKI-Richtlinien oder - schlimmstenfalls - bei einer Anzeige durch Dritte, wie es unserem Vorstandsmitglied Dr. Watzlaw passiert ist.

Mit der Umsetzung der DGUV V2 wurde ein Paradigmenwechsel hinsichtlich der Verantwortlichkeiten seitens des Arbeitgebers eingeläutet. Es folgt konsequenter Weise auch der Paradigmenwechsel auf Seiten der Aufsichtsbehörden hinsichtlich ihrer Kontrollfunktionen. Das Gewerbeaufsichtsamt Bayern war hier anscheinend Vorreiter, man kann allerdings mit Sicherheit davon ausgehen, dass andere Bundesländer und Behörden sich diesem Schritt anschließen werden.

Insoweit sollten insbesondere bayerische Praxen diesen Artikel etwas genauer lesen. Was im Umkehrschluss natürlich nicht heißen soll, dass die anderen Praxen nichts tun müssen, denn der Umfang und Inhalt der Kontrollen ist durchaus beträchtlich.

Die nationale Arbeitsschutzkonferenz

Die Nationale Arbeitsschutzkonferenz (NAK) hat die Aufgabe der Entwicklung, Steuerung und Fortschreibung der gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird die Nationale Arbeitsschutzkonferenz (NAK) organisatorisch und fachlich durch die Geschäftsstelle der NAK unterstützt. Diese ist bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in Berlin angesiedelt. Die NAK setzt sich aus je drei Vertretern

- des Bundes,
- der obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder und
- der Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen.

Die NAK ist das zentrale Entscheidungsgremium für die Planung, Koordinierung und Evaluation der zur Umsetzung der von der „Gemeinsamen Deutsch Arbeitsschutz-Strategie (GDA)“ vorgesehenen Maßnahmen (Abb. 1). Die GDA ist eine auf Dauer angelegte konzertierte Aktion von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern zur Stärkung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz. 2013 bis 2018 sind von der GDA drei Ziele festgelegt:

1. Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes
2. Prävention Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE)
3. Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingten psychischen Belastungen

Abb. 1

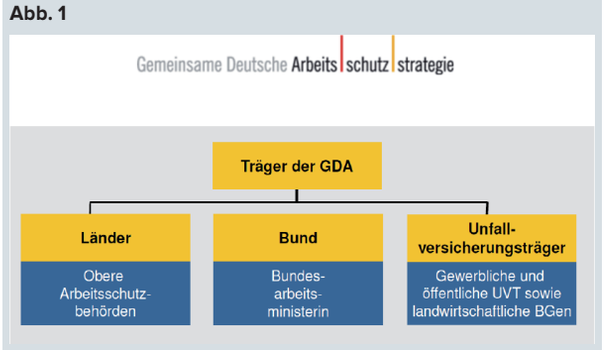

Das erste Ziel „Organisation des Arbeitsschutzes“ wird mit dem GDA-Arbeitsprogramm „ORGA“ begleitet, dessen Vorsitz das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration hat (Abb. 2). Dies dürfte auch der Grund sein, warum das bayerische Gewerbeaufsichtsamt die Vorreiterrolle spielt. Das Programm „ORGA“ ist mit einem Kern- und einem Begleitprozess gegliedert. (Abb. 3) und basiert mit ihren vorgegebenen Handlungsfeldern auf den Leitlinien „Organisation des Arbeitsschutzes“ sowie „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ (Abb. 4).

Damit wollen wir es an dieser Stelle bewenden lassen, sonst wird zu kompliziert und wählen stattdessen den eingängigeren pragmatischen Weg der Umsetzung:

Abb. 2

Abb. 3

Der Kernprozess beinhaltet die Beratung und Überwachung anhand der 15 Elemente zur Arbeitsschutzorganisation im Betrieb. Der Begeleitprozess bietet Angebote von Trägern und Kooperationspartnern.

Abb. 4

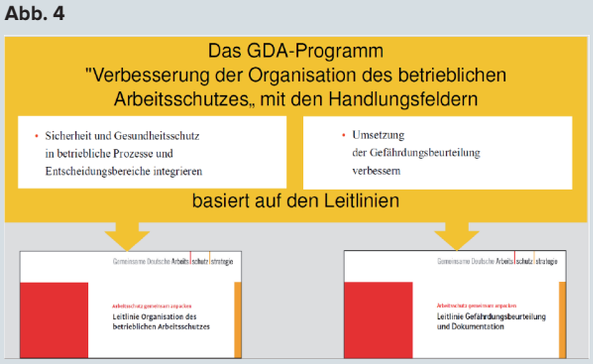

Der GDA-ORGAcheck (www.gda-orgacheck.de)

Basis für einen pragmatischen Umgang mit der Organisation des Arbeitsschutzes ist der sogenannte GDA-ORGAcheck (Abb. 5), der es KFO-Praxen ermöglichen soll, ihre Arbeitsschutzorganisation in Eigenregie zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern. Der Check bietet folgenden Nutzen:

- ist ein Selbstbewertungsinstrument für kleine und mittlere Unternehmen zur Prüfung und Verbesserung der Qualität der Arbeitsschutzorganisation,
- bietet den Unternehmen die Möglichkeit, selbst eine
- Standortbestimmung zum Arbeitsschutz vorzunehmen,
- verbessert die Arbeitsschutzorganisation,
- fördert den störungsfreien Betrieb und die Produktqualität und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit des Betriebs,
- hilft unfallbedingte Kosten zu vermeiden,
- unterstützt bei der systematischen Durchführung der Gefährdungsbeurteilung.

Abb. 5

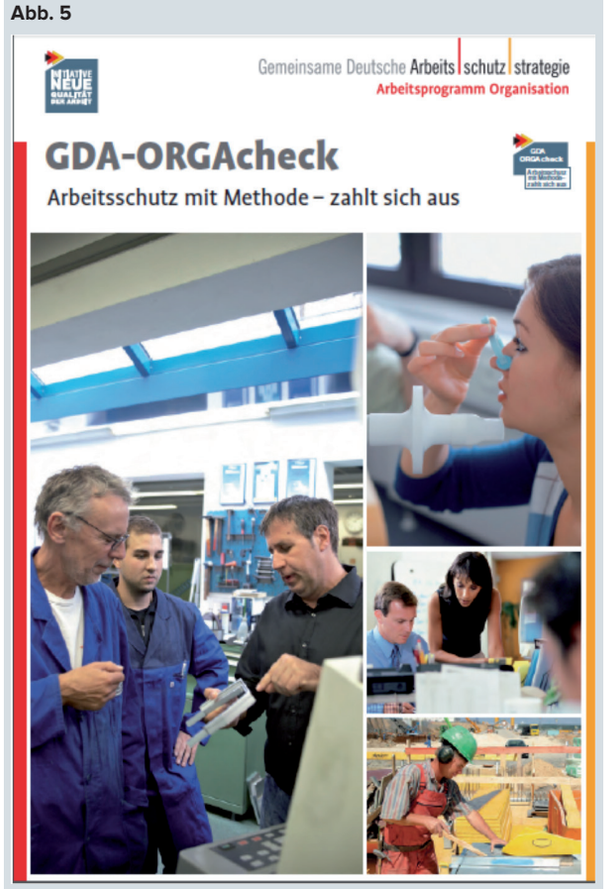

Der ORGAcheck beinhaltet die 15 Kernelemente einer Arbeitsschutzorganisation, die in einer Praxis etabliert sein sollten. Aufgebaut ist die Selbstüberprüfung in Form eines Ampelsystems, wobei „grün“ für keinen Handlungsbedarf, „gelb“ für Handlungsbedarf, „rot“ für dringenden Handlungsbedarf und „weiß“ für nicht relevant stehen.

Element 1: Verantwortung und Aufgabenübertragung

Jeder Arbeitgeber ist für den Arbeitsschutz verantwortlich. Daneben können auch Führungskräfte für die sich hieraus ergebenden Pflichten verantwortlich sein. Der Arbeitgeber kann zudem zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben des Arbeitsschutzes in eigener Verantwortung zu übernehmen. Deshalb kennen die Verantwortlichen ihre Aufgaben genau und können diese auch wahrnehmen. Wie sieht es bei Ihnen aus?

1.1 Sind alle Führungskräfte über ihre Pflichten im Arbeitsschutz informiert?
1.2 Sind die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche im Arbeitsschutz und die erforderlichen Befugnisse klar festgelegt und bekannt=
1.3 Sind die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche im Arbeitsschutz und die erforderlichen Befugnisse schriftlich übertragen?

Element 2: Kontrolle der Arbeitsschutzaufgaben und -pflichten

Damit die Übertragung der Aufgaben im Arbeitsschutz wirksam ist, überprüfen Arbeitgeber und Führungskräfte regelmäßig, ob die Verantwortlichen ihren Aufgaben und Pflichten nachkommen. Bei Bedarf werden Verbesserungsmaßnahmen festgelegt. Wie ist das bei Ihnen?

2.1 Überzeugen sich Arbeitgeber und Führungskräfte regelmäßig davon, dass der Arbeitsschutz in ihrem Verantwortungsbereich eingehalten wird?
2.2 Werden im Bedarfsfall Verbesserungsmaßnahmen festgelegt und umgesetzt?

Element 3: Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung, Arbeitsschutzausschuss

Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit beraten und unterstützen den Arbeitgeber bei seiner Pflicht, für sichere und gesundheitsgerechte Arbeitsplätze zu sorgen. Je nach Anzahl der Beschäftigten werden verschiedene Möglichkeiten zur Organisation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung angeboten. Nur die Fragen nach Ihrem Modell der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung beantworten.

- Regelbetreuung = Betreuung erfolgt durch Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft.
- Alternative Betreuung (Unternehmermodell) = Betreuung erfolgt durch speziell geschulte Unternehmer sowie anlassbezogen durch Betriebsarzt bzw. Sicherheitsfachkraft.

Wie sieht es bei Ihnen aus?

Für Betriebe mit Regelbetreuung und bis zu 10 Beschäftigten: Gesamtbewertung:

3.1 Sind ein Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit schriftlich beauftragt?
3.2 Sind der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung eingebunden?
3.3 Ist organisiert, dass der Betriebsarzt und/oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit bei besonderen Anlässen beteiligt werden? (z. B. Änderungen im Betrieb – neue Arbeitsmittel, neue Arbeitsverfahren –, berufsbedingte Erkrankungen oder Arbeitsunfälle)
3.4 Legen der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit schriftliche Berichte über ihre Tätigkeiten und Ergebnisse vor?

Für Betriebe mit Regelbetreuung und mehr als 10 Beschäftigten: Gesamtbewertung:

3.1 Sind Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit schriftlich bestellt?
3.2 Wurde die Einsatzzeit für die Grundbetreuung ermittelt?

3.3 Werden die zusätzlichen Aufgaben für die betriebsspezifische Betreuung regelmäßig ermittelt und umgesetzt?
3.4 Werden der Betriebsarzt, die Fachkraft für Arbeitssicherheit und sofern vorhanden die betriebliche Interessenvertretung an der Ermittlung der Einsatzzeit und deren Aufteilung beteiligt? Wurden diese Personen auch bei der Ermittlung der Aufgaben und ihrer Verteilung zwischen Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit einbezogen?
3.5 Nur in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten: Ist ein Arbeitsschutzausschuss gebildet und tritt dieser mindestens einmal vierteljährlich zusammen?
3.6 Legen der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit schriftliche Berichte über ihre Tätigkeiten und Ergebnisse vor?

Für Betriebe im alternativen Betreuungsmodell (Unternehmermodell): Gesamtbewertung:

3.1 Nehmen Sie an den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teil, die im Rahmen der alternativen Betreuung („Unternehmermodell“) durch den Unfallversicherungsträger (BG/Unfallkasse) angeboten werden?
3.2 Sind Vereinbarungen mit einem Betriebsarzt und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit (in der Regel externer Dienst/Berater bzw. durch Unfallversicherungsträger) getroffen, bei Bedarf tätig zu werden?
3.3 Nur in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten: Ist ein Arbeitsschutzausschuss gebildet und tritt dieser mindestens einmal vierteljährlich zusammen?
3.4 Ist die alternative Betreuung dokumentiert (z. B. Teilnahmezertifikat an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Bericht von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit)?

Element 4: Qualifikation für den Arbeitsschutz

Wirksamer Arbeitsschutz erfordert fundiertes Wissen. Daher wird sichergestellt, dass die Personen mit Aufgaben im Arbeitsschutz (Führungskräfte und Beschäftigte) ausreichend qualifiziert sind (Aus- und Fortbildung). Wie sieht das bei Ihnen aus?

4.1 Werden Arbeitsschutzaufgaben nur an Personen übertragen, die fachlich und persönlich dazu geeignet sind?
4.2 Wird der Qualifizierungsbedarf für alle mit Arbeitsschutzaufgaben betrauten Personen regelmäßig ermittelt?
4.3 Werden die erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt?

Element 5: Organisation und Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungen am Arbeitsplatz beeinträchtigen die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten sowie die Produktqualität und Produktivität. Der Arbeitgeber beurteilt daher systematisch die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen, legt die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes fest und dokumentiert dies. Die Gefährdungsbeurteilung ist gewissermaßen eine Schwachstellenanalyse zur Identifizierung des Verbesserungspotenzials. Wie sieht es bei Ihnen aus?

5.1 Ist die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung organisiert? (Zuständigkeit, Beteiligung, wie, wann, Aktualisierung/Überprüfung)
5.2 Wurde eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt, in der für alle Arbeitsbereiche und Tätigkeiten die Gefährdungen vollständig ermittelt und beurteilt sind?
5.3 Sind in dieser Gefährdungsbeurteilung konkrete Maßnahmen festgelegt und werden diese umgesetzt?
5.4 Wird die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft?
5.5 Wird die Gefährdungsbeurteilung dokumentiert?

Element 6: Unterweisung der Beschäftigten

Nur Beschäftigte, die über Gefährdungen an ihrem Arbeitsplatz und ihre Pflichten im Arbeitsschutz informiert sind und die erforderlichen Maßnahmen und betrieblichen Regeln kennen, können sicher und gesundheitsgerecht arbeiten. Es ist durch den Arbeitgeber sichergestellt, dass alle Beschäftigten regelmäßig unterwiesen werden. Wie sieht das in Ihrem Betrieb aus?

6.1 Ist die Unterweisung für alle Beschäftigten organisiert? (Themen, Zuständigkeit, Beteiligung, Methoden, Anlass/Intervall – mindestens einmal jährlich, Aktualisierung, Überprüfung)
6.2 Werden die Unterweisungen so durchgeführt, dass die Inhalte für die Beschäftigten und Zeitarbeitnehmer verständlich und umsetzbar sind? (z. B. auf den Arbeitsplatz oder Aufgabenbereich ausgerichtet, in der Muttersprache der jeweiligen Person)
6.3 Werden die durchgeführten Unterweisungen dokumentiert?

Element 7: Behördliche Auflagen

Eine gute Arbeitsschutzorganisation zeigt sich auch im Umgang mit behördlichen Auflagen (z. B. Genehmigungen, Erlaubnisse, Anordnungen). Die Umsetzung der behördlichen Auflagen ist sichergestellt. Wie sieht das bei Ihnen aus?

7.1 Ist die Umsetzung behördlicher Auflagen organisiert? (Zuständigkeit, Vorgehensweise, Fristen, Dokumentation, Kontrolle sind festgelegt)
7.2 Wird die Umsetzung der Maßnahmen vom Betrieb kontrolliert?

Element 8: Rechtsvorschriften im Arbeitsschutz

Aus staatlichen Rechtsvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften ergeben sich die Anforderungen an den betrieblichen Arbeitsschutz. Um die gültigen Anforderungen zu kennen und zu berücksichtigen, werden sie systematisch erfasst und auf relevante Änderungen geprüft. Wie sieht das bei Ihnen aus?

8.1 Ist organisiert, dass alle für den Betrieb relevanten Rechtsvorschriften zum Arbeitsschutz bekannt sind? (Zuständigkeit, Ermittlung aller relevanter Vorschriften, Informationsmedien, Information der Führungskräfte und Beschäftigten mit Aufgaben im Arbeitsschutz)
8.2 Werden Änderungen in den Vorschriften ermittelt, werden die Führungskräfte und Beschäftigten mit Aufgaben im Arbeitsschutz darüber informiert und werden die Änderungen im Betrieb umgesetzt?
8.3 Stehen die relevanten Arbeitsschutzvorschriften zur Verfügung?

Element 9: Beauftragte und Interessenvertretung

Sicherheitsbeauftragte, andere betriebliche Beauftragte sowie der Betriebs-/Personalrat der Beschäftigten (soweit vorhanden) unterstützen den Arbeitgeber dabei, die Anforderungen des betrieblichen Arbeitsschutzes praxisgerecht umzusetzen. Wie sieht das bei Ihnen aus?

9.1 Ist organisiert, dass die für den betrieblichen Arbeitsschutz erforderlichen Beauftragten (z. B. Sicherheitsbeauftragte) benannt werden? (Zuständigkeit, Notwendigkeit, Anzahl, Qualifikation, Zusammenarbeit)
9.2 Werden die betrieblichen Beauftragten und die Interessenvertretung der Beschäftigten bei Arbeitsschutzthemen beteiligt?

Element 10: Kommunikation und Verbesserung

Die Kenntnisse und Erfahrungen aller Beschäftigten werden für die Verbesserung des Arbeitsschutzes systematisch genutzt. Die Kommunikationswege und Ansprechpartner sind festgelegt. Wie sieht es bei Ihnen aus?

10.1 Haben Beschäftigte die Möglichkeit, Verbesserungsvorschläge zum betrieblichen Arbeitsschutz oder Hinweise auf Arbeitsschutzmängel zu machen und werden diese Hinweise berücksichtigt? (Zuständigkeiten, Informationswege)
10.2 Werden die Verbesserungsvorschläge und Hinweise bewertet und werden die Beschäftigten über das Ergebnis informiert?
10.3 Ist geregelt, wer in welchen Fällen welche Informationen an externe Stellen weitergibt (z. B. Mutterschutzanzeigen, Unfallanzeigen)?

Element 11: Arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge dient der Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren und Früherkennung von Berufskrankheiten. Die arbeitsmedizinische Vorsorge wird durch Beratung sowie durch Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge umgesetzt. Wie sieht das bei Ihnen aus?

11.1 Ist die arbeitsmedizinische Vorsorge mit Unterstützung des Betriebsarztes organisiert? (Zuständigkeit, Personenkreis, Anlass, Intervall, Information, Durchführung, Kontrolle)
11.2 Werden die Beschäftigten über die arbeitsmedizinische Vorsorge informiert und wird sie veranlasst?
11.3 Werden für Tätigkeiten, bei denen eine arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge erforderlich ist, ausschließlich Beschäftigte eingesetzt, die an der Vorsorge teilgenommen haben?

Element 12: Planung und Beschaffung

Um frühzeitig die Bedingungen für sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten zu ermöglichen und spätere Nachbesserungen sowie Beanstandungen zu vermeiden, wird schon bei der Planung von Arbeitsstätten und Anlagen sowie der Beschaffung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen der Arbeitsschutz berücksichtigt. Wie sieht das bei Ihnen aus?

12.1 Ist organisiert, wie der Arbeitsschutz bei der Planung

- des Neu- oder Umbaus von Arbeitsstätten
- von Einrichtungen (z. B. Mobiliar, Versorgungseinrichtungen)
- von Baustellen

berücksichtigt wird? (Zuständigkeiten, Kriterien, Verfahren, Kontrolle)
12.2 Ist organisiert, wie der Arbeitsschutz bei der Planung von neuen Arbeitsverfahren und -prozessen sowie bei der Planung von Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten berücksichtigt wird? (Zuständigkeiten, Kriterien, Kontrolle)
12.3 Ist organisiert, wie der Arbeitsschutz bei Beschaffungsprozessen von Arbeitsmitteln und -stoffen berücksichtigt wird? (Zuständigkeiten, Kriterien, Kontrolle)

Element 13: Fremdfirmen und Lieferanten

Durch Fremdfirmen (z. B. Sub- bzw. Nachunternehmen, Wartungsfirmen) und Lieferanten können auf dem Betriebsgelände oder auch auf Baustellen besondere Gefährdungen entstehen. Deshalb ist sichergestellt, dass diese Personen die betrieblichen Arbeitsschutzregelungen kennen und beachten. Wie sieht es bei Ihnen aus?

13.1 Gibt es betriebliche Vorgaben, wie der Arbeitsschutz bei der Auswahl, Einsatzplanung, Vertragsgestaltung und bei Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände/ auf der Baustelle für Fremdfirmen, Nachunternehmen und Lieferanten sichergestellt wird?
13.2 Sind Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen für die Zusammenarbeit mit Fremdfirmen, Nachunternehmen und Lieferanten klar geregelt?
13.3 Sind die Koordination, Aufsicht und Kontrolle geregelt, insbesondere, wenn mit besonderen Gefahren und gegenseitiger Gefährdung durch die Tätigkeit von Fremdfirmen, Nachunternehmen und Lieferanten im Betrieb zu rechnen ist?

Element 14: Zeitarbeitnehmer und befristet Beschäftigte

Für Personen, die nur zeitweise im Betrieb arbeiten (z. B. Zeitarbeitnehmer, Praktikanten), gelten die gleichen Arbeitsschutzanforderungen wie für die eigenen Beschäftigten. Der Arbeitgeber stellt deshalb sicher, dass diese Personen in den betrieblichen Arbeitsschutz eingebunden sind. Wie sieht das bei Ihnen aus?

14.1 Enthält der Überlassungsvertrag beim Einsatz von Zeitarbeitnehmern eine Arbeitsschutzvereinbarung?
14.2 Sind Personen, die nur zeitweise im Betrieb arbeiten, in die gleichen Arbeitsschutzmaßnahmen eingebunden wie die eigenen Beschäftigten und sind sie

diesen gleichgestellt (z. B. bei der Unterweisung, bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge, bei persönlicher Schutzausrüstung)?

Element 15: Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen

Um im Notfall schnell und zielgerichtet handeln zu können, gehört die Organisation der Ersten Hilfe, aber auch die Vorbereitung auf sonstige Notfallmaßnahmen (z. B. Brandschutz, Evakuierung) zum betrieblichen Arbeitsschutz. Wie sieht es hier bei Ihnen aus?

15.1 Sind die Erste Hilfe und die erforderlichen Maßnahmen für Notfälle organisiert? (Zuständigkeiten, Planung/Abläufe, Anzahl und Benennung von Ersthelfern/Brandschutzhelfern, Rettungskette, Hilfsmittel, Aufzeichnungen über Erste Hilfe, Information)
15.2 Sind Beschäftigte für Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung aus- und weitergebildet? (Ersthelfer, Brandschutzhelfer, Evakuierungshelfer)
15.3 Kennen die Beschäftigten die Maßnahmen und Vorgehensweisen zur Ersten Hilfe und bei Notfällen? (Ersthelfer, Rettungskette bekannt geben, regelmäßige Brandschutzübungen/Rettungsübungen)

So weit die 15 Kernelemente für die Einführung einer Organisation im Arbeitsschutz. Die Fragen sehen immer recht harmlos aus, jedoch verbirgt sich hinter jeder Frage ein System, bestehend aus „Antworten“ und der dazugehörigen Dokumentation und Verfolgung.

Abb. 6

Maßnahmenplan GDA-ORGAcheck

Betrieb:

Datum:

Bearbeiter:

Tragen Sie hier bitte die Maßnahmen ein, die Sie beim Bearbeiten des GDA-ORGAchecks festlegen. In der Spalte Lfd. Nummer tragen Sie die Nummer des Checkpunkts im GDA-ORGAcheck ein. In der Spalte Priorität können Sie die Wichtigkeit der Maßnahmen bestimmen (1 = sehr dringend; 2 = dringend; 3 = mittelfristig umsetzen).

Lfd. Nummer	Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsschutzorganisation	Priorität	
			Verantwortlich: Bis: Kontrolle:

Musterbeispiel für einen Maßnahmenplan im ORGAcheck

Arbeitsmedizinische Betreuung

Wer noch keinen Betriebsmediziner beauftragt bzw. bestellt hat, sollte sich umgehend darum kümmern, denn diese sind absolute Mangelware. Die Bilanzierung von Kapazität und Bedarf bestätigte die gegenwärtig wahrgenommene Betreuungslücke (4,7 Mio. Stunden pro Jahr bei den mittleren Szenarien). Bei Stagnation der Neuanerkennungen auf gegenwärtigem Niveau wird diese Betreuungslücke in 10 Jahren um 45 % auf 6,8 Mio. Stunden pro Jahr weiter steigen. Um innerhalb von 10 Jahren die Betreuungslücke schließen zu können, müssten statt der gegenwärtig 200 über 600 Neuanerkennungen von Ärzten mit arbeitsmedizinischer Fachkunde erfolgen.

Das Economed-System

Economed ist ein System für angewandte Organisation des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Professionalität zur Umsetzung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Bereiche Arbeits- und Gesundheitsschutz, Hygiene, Strahlenschutz, Betriebsmittel- und Anlagensicherheit, Datenschutz und Umweltschutz. Wer dieses System in der Praxis hat, kann sich beruhigt zurücklehnen, dort sind die 15 Elemente der Arbeitsschutzorganisation schon lange integriert und geprüft. Economed ist schon seit langem Premium-Partner der KFO-IG und wird von mir betreut. In der Geschäftsstelle können Sie auch ein individuell auf Sie zugeschnittenes Angebot erhalten.

Ferner können Sie bei Interesse in der Geschäftsstelle ein Exemplar des originalen Erhebungsbogens der Bayerischen Gwerbeaufsicht für die Systemkontrolle anfordern.

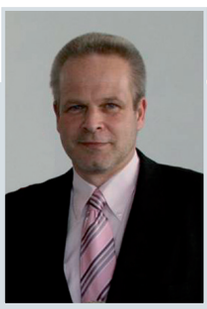

Abb. Autor: Ingo Braun,
Dipl.-Betriebswirt, Würzburg
Seit 2001 Geschäftsführer der KFO-IG, Aschaffenburg
Seit 1999 Inhaber der Beratungsfirma „con sence“, Würzburg
Entwickler des QM-View-Programmes für KFO, Zahnärzte und Dental-Labore. Kontakt: www.con-sence.de

Es betrifft auch Sie...

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Fakten

- Die Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit liegt – ab dem ersten Mitarbeiter – beim Unternehmer
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Arbeitsmediziner sind nur beratend tätig
- Die Haftung und das Risiko trägt der Unternehmer
- Die Hauptaufgaben des Unternehmers: Schaffung einer geeigneten Organisation, Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilungen), Prüfung und Überwachung der Dienstleistungsqualität

Gesetzliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz
- Unfallverhütungsvorschrift DGUV V 1
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Unfallverhütungsvorschrift DGUV V 2

SYSTEMZENTRALE

Dr. Bozenhardt & Partner

Ingenieurbüro für Managmentsysteme

Graf-Lennart-Bernadotte-Strasse 3

88131 Lindau

Tel.: +49 (0)8382 - 277 61 61

Fax: +49 (0)8382 - 277 61 60

E-Mail: kontakt@economed.de

Das Economed Arbeitsschutzmanagementsystem

Kernleistung:
Wir übernehmen Ihre Aufgaben und Pflichten

- Umsetzung der arbeitsmedizinischen Betreuung
- Umsetzung der sicherheitstechnischen Betreuung
- Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung im Unternehmen
- Stellung einer rechtssicheren Organisation zum Arbeitsschutz
- Haftungsübernahme gemäß Betriebsschutzbrief

- Betriebsärztliche Betreuung
- Sicherheitstechnische Betreuung
- Betriebsmittelsicherheit (DGUV V 3 Prüfungen)
- Medizinproduktesicherheit
- Hygienemanagement
- Strahlenschutz
- Brandschutz
- Umweltschutz
- Datenschutz
- Zertifizierung
  (OHRIS, OHSAS 18001, ISO 14001, COCP, QEP, KTO, MAAS, ISO 9001)

Kennen Sie Ihre Aufgaben und Pflichten als Arbeitgeber?

Setzen Sie die gesetzlichen Vorgaben tatsächlich vollständig um?

Wussten Sie, dass Sie als Arbeitgeber mit Ihrem Arbeitsmediziner und Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit die Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche anhand der neuen Unfallverhütungsvorschrift festlegen müssen?

Premium-Partner der

KFO IG

Wir setzen Maßstäbe

economED®

System & Management